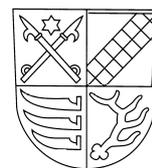


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



18 Jahrgang

Beeskow, den 31. Mai 2011

Nr. 7

### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

#### **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde**

- I.) *Seiten 2-3*      **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 91057  
Gemarkung Trebus**
  
- II.) *Seiten 4-5*      **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 91022  
Gemarkung Rauen**
  
- III.) *Seiten 6-7*      **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 91062  
Gemarkung Fürstenwalde/Spree**

#### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.) *Seite 8*      **Bekanntmachung der 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) am 23.06.2011**

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

### B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

**I.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 91057  
Gemarkung Trebus**

#### **Bekanntmachung**

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Trebus

Flur	2
Flurstück	9/215/2; 17; 18; 19; 20; 23/1; 23/2; 34/1; 34/2; 34/3; 35/1; 35/2; 35/3; 35/6; 35/7; 35/8; 36; 37/3; 37/5; 37/6; 37/8; 37/9; 39/10; 40/1; 40/2; 41; 42/2; 42/3; 42/4; 42/5; 42/6; 228/1; 228/2; 228/3; 228/4; 228/5; 228/6; 230; 232/3; 232/5; 232/6; 247; 248; 251/1; 251/2; 275; 282 (teilweise); 284; 287; 293; 294; 309; 315; 316; 437; 438; 439; 450; 452 (teilweise); 565; 566; 568; 569; 571; 572; 573; 574; 575; 576; 586; 589; 592; 594; 598; 604 (teilweise)

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Trebus BD-Nr.: 91057 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 07. Oktober 2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die

Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479 und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 07. Oktober 2010 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

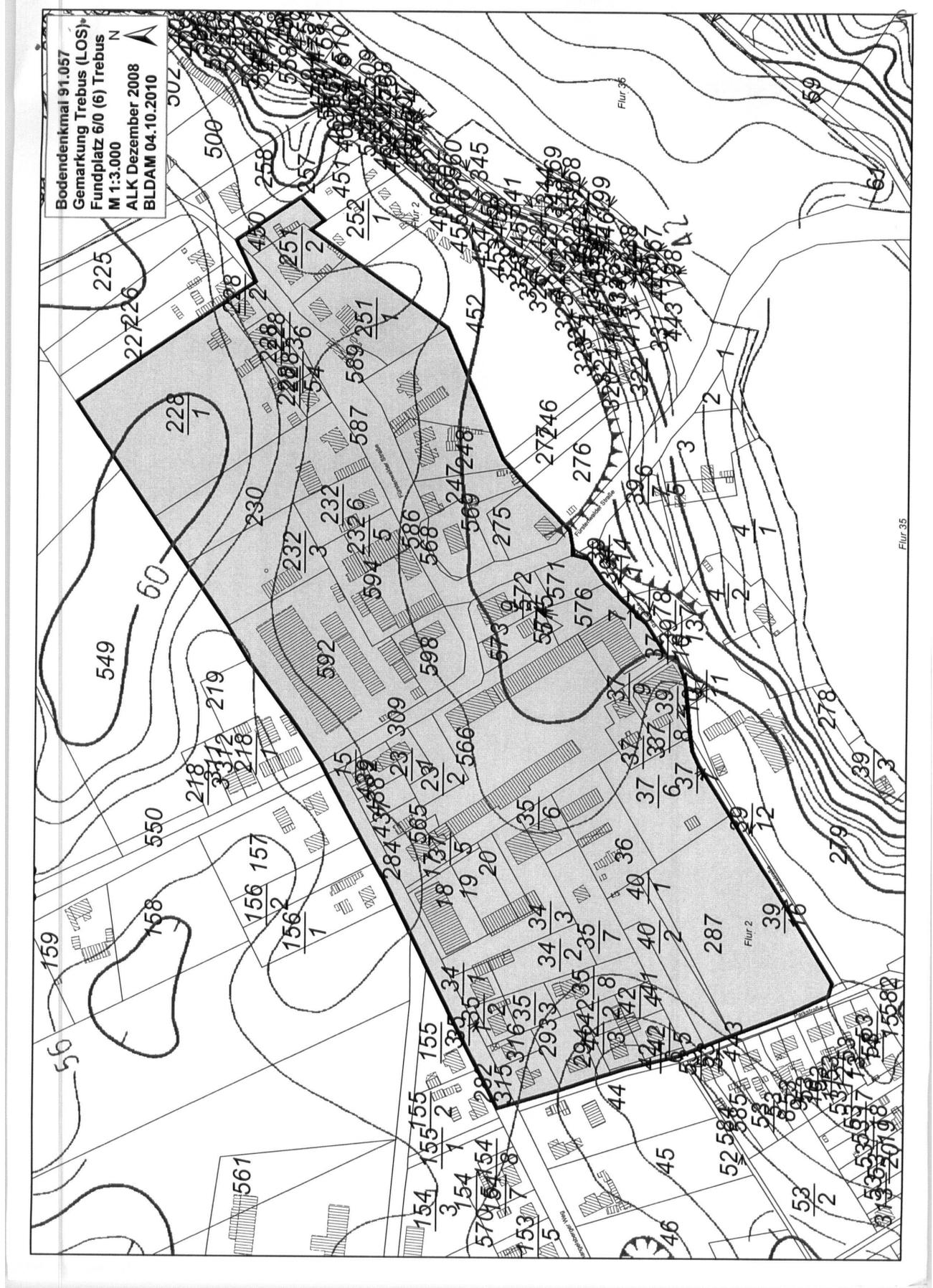
Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner  
Amtsleiterin

Anlage: Lageplan



**II.) Bekanntmachung der Unteren  
Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 91022  
Gemarkung Rauen**

**Bekanntmachung**

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Rauen
Flur	3
Flurstück	

1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 19/1; 19/2; 19/3; 20; 21; 22; 23/1; 23/2; 23/3; 24; 27; 28; 32/1; 33; 34/2; 34/3; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43/2; 43/4; 43/5; 43/7; 43/8; 45/1; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60/1; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 67/1; 67/2; 67/3; 68; 69/1; 69/2; 72/1; 88; 72/2; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 82; 83; 84; 85/1; 85/2; 90; 91; 92/1; 92/2; 93; 94; 95 (teilweise); 102; 103 (teilweise); 104; 105; 106 (teilweise); 107 (teilweise); 108 (teilweise); 109; 110; 111; 112 (teilweise); 113; 114; 115 (teilweise); 116 (teilweise); 117; 118; 119 (teilweise); 120; 121; 122; 124; 126; 127; 128; 129; 130; 131; 132; 133; 134; 135; 136; 137; 138; 139; 141; 143; 144; 145; 146; 147; 150; 170/2 (teilweise); 170/6; 176 (teilweise); 177; 178; 179; 180; 181; 182; 183/1; 183/2; 185; 186; 187; 188; 189/1; 189/2; 190; 191; 192; 193/1; 194/1; 195; 211; 270 (teilweise); 275/1 (teilweise); 278 (teilweise); 279 (teilweise); 282 (teilweise); 285; 286; 287; 288; 289; 290; 291; 292/2; 293; 294/1; 295; 296; 297; 298; 299; 300; 301; 312; 313; 314; 315; 316; 317; 318; 319; 320; 321; 322; 323; 324; 325; 326; 330; 331; 361 (teilweise); 508 (teilweise); 853; 854; 855; 856; 884; 885; 886; 892; 893; 894; 895; 900; 901; 902; 903; 904; 905; 914; 915; 916; 963; 971; 973; 974; 975; 976; 995 (teilweise); 1002; 1003; 1004; 1005; 1006; 1007; 1008; 1009; 1015; 1016; 1017; 1018; 1019 (teilweise); 1020; 1025; 1026; 1027; 1028; 1029; 1030; 1038 (teilweise); 1054; 1055; 1079; 1113; 1114; 1115; 1116; 1117 (teilweise); 1135; 1136

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom

18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „Deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Rauen“ BD-Nr.: 91022 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 17. Oktober 2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479 und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 17. Oktober 2010 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

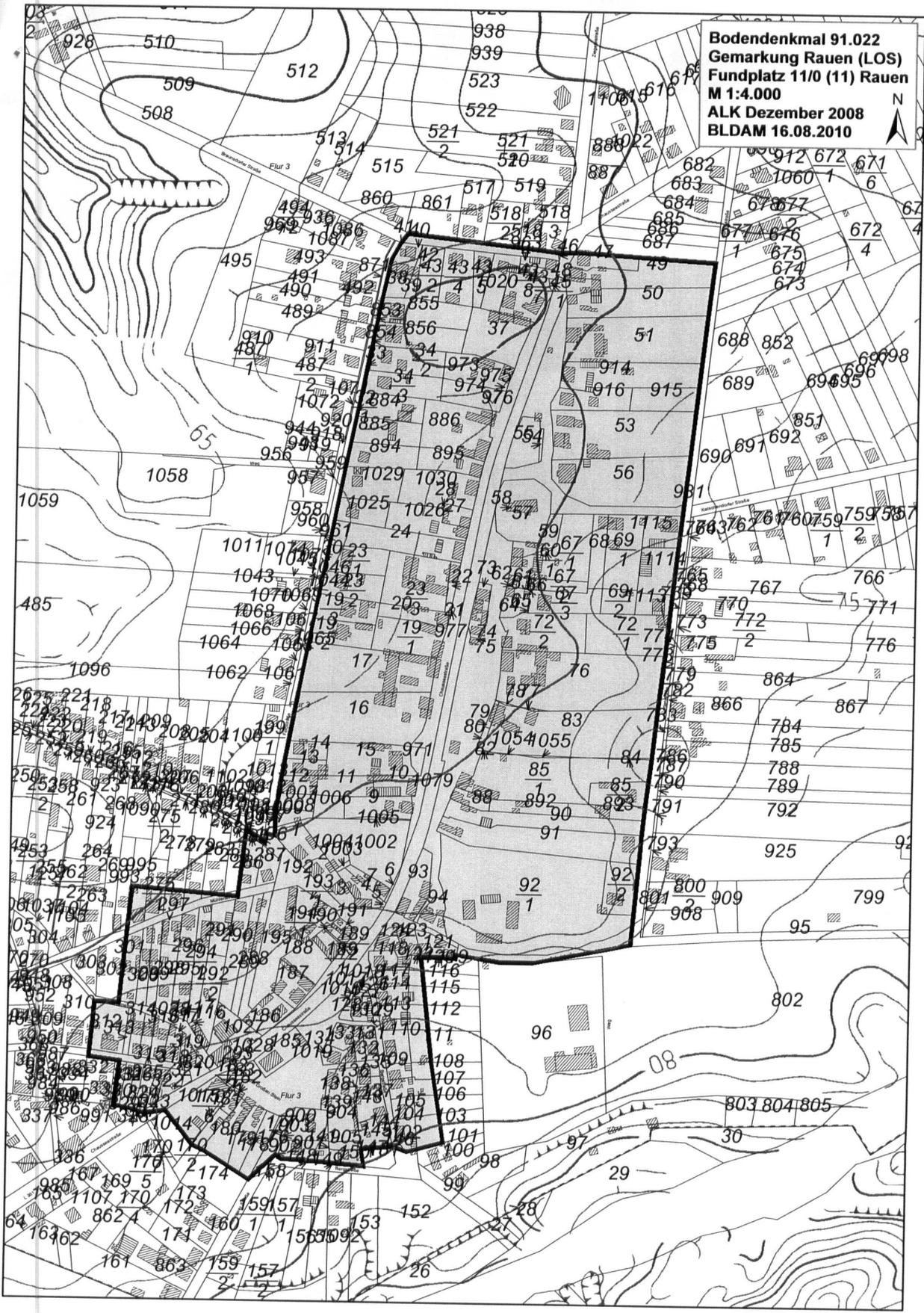
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner  
Amtsleiterin  
Anlage: Lageplan



**III.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 91062  
Gemarkung Fürstenwalde/Spree**

**Bekanntmachung**

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Fürstenwalde
Flur	31
Flurstück	32/14 (teilweise); 44/1 (teilweise); 45; 46; 47; 48; 49/2; 49/3; 49/4; 49/5; 49/6; 49/7; 49/8; 50/1; 121 (teilweise); 122 (teilweise); 124 (teilweise); 125 (teilweise); 126 (teilweise);
Flur	106
Flurstück	8 (teilweise); 9/1; 9/2; 9/3; 9/4; 9/5; 9/5; 9/7; 9/8; 9/9; 9/10; 9/11; 9/12; 10/1; 10/2; 11 (teilweise); 14 (teilweise)

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „Mesolithischer Rast- und Werkplatz, urgeschichtliche und neolithische Siedlung“, BD-Nr.: 91062 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG). Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 18. Oktober 2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde

mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebkecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 18. Oktober 2010 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

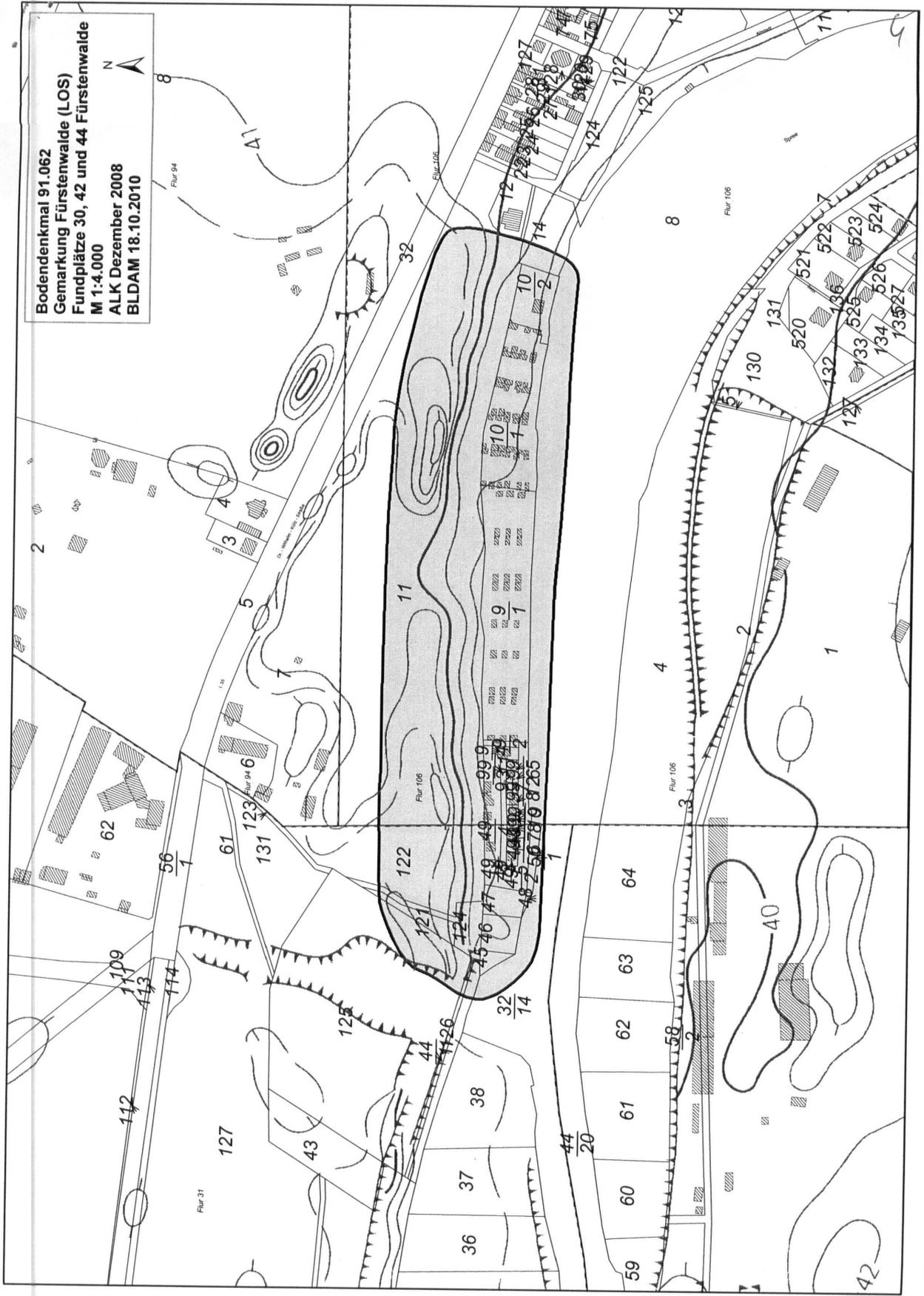
Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner  
Amtsleiterin

**Anlage**

Lageplan



## **C.) Bekanntmachungen anderer Stellen**

<b>I.) Bekanntmachung der 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes des Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) am 23.06.2011</b>
--

### **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe- Spree (ZAB)**

Am Donnerstag, dem 23. Juni 2011, um 17:00 Uhr, findet die 6. Sitzung der Bezirksversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum 2. OG, Zimmer 202 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, in Königs Wusterhausen statt.

#### **Öffentlicher Teil der Sitzung**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung der Bezirksversammlung
4. Bericht des Bezirksvorsitzenden
5. Information zu Verwendungsmöglichkeiten der angesammelten Gewinnvorträge

#### **Nichtöffentlicher Teil der Sitzung**

1. Bestätigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Bezirksvorstandes zum Abschluss einer Dienstleistungsvereinbarung
2. Beschluss zur Erteilung einer Vollmacht für den Bezirksvorsitzenden zum Abschluss eines Gaslieferungsvertrages

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Königs Wusterhausen, den 18.05.2011

Hildebrandt  
Vorsitzender der  
Bezirksversammlung

Kirsch  
Bezirksvorsitzender